

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 20. Juli 2000 und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mudau am 18. 03. 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang der Änderung

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr wird für Unterkünfte, (gleichgültig ob im Eigentum der Gemeinde oder von Privaten durch die Gemeinde angemietet), auf

90,00 €/Person und Monat

festgesetzt.

(2) Für Nebenkosten werden folgende Beträge festgesetzt:

a) Strom:	30,00 €/Person und Monat
b) Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Sonst.	33,00 €/Person und Monat
c) Heizung	42,00 €/Person und Monat

- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mudau, den 19.03.2015

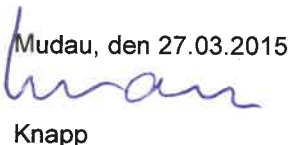

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung:

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 27.03.2015 gemäß der Bekanntmachungssatzung vom 16.06.1999 öffentlich bekanntgemacht. Nach § 4 Gemeindeordnung wurde die Satzung dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Kommunalamt – mit Schreiben vom 27.03.2015 ordnungsgemäß angezeigt.

Mudau, den 27.03.2015

Knapp